



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27942 –

Frage Nummer 11

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Nachdem in der Gemeinde Karlsfeld vergangene Woche im Gemeinderat die schwere Entscheidung getroffen werden musste das Hallenbad zu schließen, da sich die Kommune die Sanierung und den Betrieb nicht mehr leisten kann, obwohl Bundesmittel in Höhe von 5,1 Mio. Euro zur Verfügung stehen, für den Weiterbetrieb die Gemeinde Karlsfeld jedoch weitere Landesmittel bräuchte, die aber nach Aussage des Freistaates aufgrund der Förderung des Bundes nicht zur Verfügung gestellt werden können und in der Folge dort auch die Bundesmittel nicht zum Einsatz kommen können, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten es gibt, die Sanierung und den Erhalt – auch unter dem Aspekt der gestiegenen Energiekosten – von Hallen- und Freibädern so zu gestalten, dass die Kommunen Fördermittel auch mit Bundesmitteln kombinieren können, wie hoch das Fördervolumen des Freistaates für Hallen- und Freibäder im Freistaat Bayern angesetzt ist und wie hoch der bereits angemeldete Sanierungs- und Erhaltungsbedarf ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Voranzustellen ist, dass das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zuletzt mit Bericht vom 08.04.2022 zum Beschluss des Landtags vom 23.11.2021 betreffend „Öffentliche Bäder erhalten – ohne Schwimmbad kein Schwimmunterricht“ (Drs. 18/19100 vom 23.11.2023) über den Zustand der Schwimmbad-Infrastruktur in Bayern berichtet hat.

Bezüglich der verschiedenen Fördermöglichkeiten für die Sanierung von kommunalen Schwimmbädern wird auf die Antwort des damaligen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26.09.2014 zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 04.08.2014 (Drs. 17/3233 vom 10.11.2014), die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.12.2015 zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl (SPD) vom 03.11.2015 (Drs. 17/9573 vom 19.02.2016) sowie die Antworten des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.01.2016 zu den Fragen 1, 7 und 8 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Prof. Dr.(Univ. Lima) Peter Bauer (Freie Wähler) vom 05.11.2015 (Drs. 17/9641 vom 30.03.2016) verwiesen. Insbesondere besteht für Hallen- bzw. Thermalbäder,

die überwiegend touristisch und nicht nur in erster Linie von der örtlichen Bevölkerung genutzt werden, im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) die Möglichkeit einer Förderung der Generalinstandsetzung, des Umbaus und der Modernisierung. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen zudem mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) u. a. bei Baumaßnahmen an Schulsportanlagen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Hallenbäder. Für die Förderung des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 BayFAG stehen 2023 – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag – Fördermittel in Höhe von insgesamt über 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die staatliche Förderung erfolgt ausschließlich im Umfang des schulisch bedarfsnotwendigen Anteils und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung über die auf Dauer zu erwartenden Sportklassen. Die Gemeinde Karlsfeld hat sich wegen einer möglichen Förderung nach Art. 10 BayFAG für die Sanierung ihres Hallenbades bislang nicht an die Regierung von Oberbayern als zuständige Bewilligungsbehörde gewandt. Daneben unterstützt der Freistaat bis 2024 im Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) die bayerischen Kommunen mit jährlich 20 Mio. Euro vorrangig bei der Sanierung von Freibädern, in denen Schwimmunterricht angeboten wird. Eine Doppelförderung ist haushaltsrechtlich auszuschließen. Eine Kombination mit Bundesmitteln ist daher nur bei einer maßnahmenscharfen Kostentrennung möglich.

Ein ressortübergreifender Gesamtüberblick über das (potenzielle) Gesamtfördervolumen des Freistaates für öffentliche Hallen- und Freibäder ist mit Blick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der genannten Förderbereiche in der vorliegenden Antwortfrist nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar. Die konkrete Dotierung der genannten Förderbereiche kann den jeweiligen Einzelplänen der zuständigen Ressorts im Staatshaushalts entnommen werden. Hinsichtlich der in den einschlägigen Förderbereichen in den Jahren 2017 bis einschließlich 2021 veranschlagten sowie abgerufenen Haushaltsmittel wird daneben auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.04.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (Grüne) vom 12.01.2022 (Drs. 18/22295 vom 25.05.2022) verwiesen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Betrieb öffentlicher Einrichtungen, wie etwa auch von kommunalen Schwimmhallen, zu den Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich gehört. Es obliegt den Gemeinden, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Reduzierung der Energiekosten auch mit Blick auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ergreifen. Auch die Sanierung und der Erhalt der kommunalen Hallen- und Freibäder in Bayern ist Aufgabe der Kommunen. Eine Anmeldung des Sanierungs- und Erhaltungsbedarfs bei einer staatlichen Stelle erfolgt daher nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Freistaat Bayern seinen Kommunen im Jahr 2023 allein aus dem kommunalen Finanzausgleich Mittel in Rekordhöhe zur Verfügung stellt.